

(3) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 beträgt 3 DM.

(2) Die monatlich laufende Benutzungsgebühr je Verkehrsfunkstelle, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger, beträgt 5 DM. Die monatlich laufende Benutzungsgebühr für jeden zusätzlich in Betrieb genommenen Empfänger beträgt 2 DM. Für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) beträgt die monatlich laufende Benutzungsgebühr 10 DM je MTS-Ausrüstung.

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 sind vom ersten Tage des Monats an zu zahlen, in dem die Genehmigungsurkunde zum Errichten und zum Betrieb ausgestellt worden ist. Wird die Verkehrsfunkstelle beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgemeldet, sind für den begonnenen Monat volle Gebühren zu zahlen. Sie sind erstmalig fällig, sobald die Genehmigungsurkunde ausgehändigt wird, und werden für die weiteren Monate im voraus eingezogen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren werden eingezogen

- a) für ortsfeste Verkehrsfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, in deren Bereich sich die betreffende Funkstelle befindet, und
- b) für bewegliche Verkehrsfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, die für den Wohnort des Inhabers der Genehmigungsurkunde zuständig ist.

(5) Die Gebühr für die Prüfung gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 richtet sich nach der Prüfungsdauer (auf volle Stunden abgerundet) und bezieht sich anteilmäßig auf einen Tagessatz (zu acht Stunden) von 60 DM. Die an einem Tag über acht Stunden hinausgehende Prüfzeit bleibt unberücksichtigt. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, so hat der Antragsteller (Hersteller) die Kosten für Öin- und Rücksendung des zu prüfenden Baumusters zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller des zu prüfenden Baumusters statt, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den Sätzen der gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung und die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß für die Gebühren bei Prüfung der im Selbstbau gefertigten Geräte.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Prüfgebühren werden von derjenigen Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen eingezogen, welche die Prüfung durchgeführt hat,

§ 11 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Anordnung über die Ausgliederung der Planpositionen Reißverschlüsse und Lederwarenbeschläge aus dem Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau und ihre Aufnahme in das Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien.

Vom 14. Februar 1956

Zur Sicherung einer Sortiments- und fachgemäßen Versorgung der textil- und lederverarbeitenden Industrie wird im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Am 1. Januar 1956 stellte die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau die Versorgung der textil- und lederverarbeitenden Industrie mit Reißverschlüssen und Lederwarenbeschlägen ein. Die Versorgung dieser Bedarfsträger erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien.

§ 2

Die Belieferung der leder verarbeitenden Industrie mit Reißverschlüssen und Lederwarenbeschlägen erfolgt durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien, Niederlassung Erfurt, Erfurt, Karthäuserstraße 17. Die Belieferung der Textilindustrie mit Reißverschlüssen wird durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien, Niederlassung Bekleidungsverchlüsse, Schmölln, Bez. Leipzig, Emst-Thälmann-Platz 4, mit einem Auslieferungslager in Berlin, Berlin C 2, Heiligegeiststr. 21, durchgeführt.

§ 3

Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 1956 entstanden sind oder die sich aus solchen Verträgen ergeben, die bis zum 31. Dezember 1955 zu erfüllen waren, sind von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau abzuwickeln.

§ 4

Die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien treten mit allen Rechten und Pflichten in die von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau für das Jahr 1956 abgeschlossenen Absatz- und Versorgungsverträge ein.

Berlin, den 14. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie.

Vom 20. Februar 1956

Die Kontrolle der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) hat gezeigt, daß dieser Beschluß dazu beigetragen hat, die wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe weiter zu erhöhen. In den Betrieben wurde Klarheit über die sich aus dem Staatsplan ergebenden Aufgaben geschaffen und die Initiative für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes bei den Werk-tätigen gefördert. Ausdruck dafür sind die verbesserte